Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 41

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ift, sich an der Enquete zu beteiligen oder passiv zu bleiben, ist eine andere Frage. Das Fabriktnspektorat wird vermutlich, wenn es auf dem einen Weg nicht zu dem gewünschten Material gelangt, einen andern einschlagen. Statt der Arbeitgeber werden die Arbeitersorganisationen angefragt und schließlich die Statistik doch zustande gebracht. Nur ist sie dann einseltig und wird, wenigstens nach früheren ähnlichen Vorgängen zu schließen, eine Reihe von Angaben enthalten, die nach Ansicht der Arbeitgeber unrichtig sind, und gegen deren falsches Gesamtbild sie sich zur Wehr setzen müssen.

Wir kennen den in Diskussion stehenden Fragebogen noch nicht, sind also zur Stunde noch nicht in der Lage, die Beantwortung zu empsehlen oder von ihr abzuraten. Grundsählich möchten wir aber der Meinung den Borzug geben, daß es besser ist, sich bei derartigen Erhebungen offiziell als Berussorganisation zu beieiligen, statt abseits zu stehen; eben deshalb, weil die Sache dann doch nicht einseitig und gewerkschaftlich oder politisch gesärbt herauskommen kann, wie so manche Statistis des schweizerischen Arbeitersekretariats.

Das Fabrikinspektorat täte allerdings besser, seine Wünsche den Berufsorganisationen zu unterbreiten, statt sich direkt an die Arbeitgeber zu wenden. Diese sind denn doch soweit solidarisch, daß selten einer mehr gewisse Handlungen von sich aus vornimmt, sondern die Sache, wie recht und notwendig, dem Vorstand seiner Berufsorganisation unterbreitet.

Bur Sache selbst ist noch zu erwähnen, daß das Gewerbegericht Bern seinerzeit einen Arbeitgeber zur Zahlung von Arbeitslohn während Militärdienst verurteilte, daß aber auf Beranlassung des Gewerbevereins das Urteil höchstinstanzlich wieder umgestoßen wurde.

Es ist versucht worden, die betreffende Lohnzahlungspflicht in das Fabrikgesetz hineinzubringen. Der Versuch war jedoch ohne Erfolg. ("Schweiz. Gewerbezig.")

Uerbandswesen.

Der Gewerbetag der beiden Kantone Appenzell faßte in Teufen nach einem Referate von Herrn Dr. Vollmar aus Bern folgende Resolution: "Um der Ausdehnung des Fabrikgesetses auf die Gewerbebetriebe möglichst Einhalt zu tun, ist es notwendig, daß die Ordnung der Arbeit in den Gewerben in einem Spezialgesetz erfolge". Die von zirka 150 Mann besuchte Versammlung spricht dem lettenden Ausschuß für seine Borarbeiten zu einer aesetzlichen Ordnung der Anzgelegenheit der Gewerbetreibenden ihren Dank und ihre Zustimmung aus. Der Gewerbetag erklärt sich im Prinzip mit dem vorliegenden Entwurse einverstanden und sindet, daß dieser sehr wohl als Grundlage zur weitern Beratung dienen kann.

Verschiedenes.

† Glasermeister J. M. Trütsch in Schwyz starb 62 Jahre alt. Er hat es durch unermüdliche Arbeitssamkeit und weisen Sparsinn zum hablichen Manne gesbracht und selbst bewiesen, daß Handwerk noch goldenen Boden hat.

† Drgelbaner Simon Büttiker von Olten ftarb in Basel, wo er sett Jahren mit seiner Familie in stiller Zurückgezogenheit lebte, am Sylvestertage im 69. Lebensjahre.

Hanwendung der Art. 6 und 16 der Bollziehungsverord-

nung betreffend die im Handel und Berkehr gebrauchten Längen und Hohlmaße, Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912 wurden neben der Eichftätte Solothurn eine Hülfseichftätte in Solothurn, sowie in Olten eine Hülfseichstätte in der Glashütte Olten errichtet. Auf den 1. Januar 1914 wurde für den Rest der Amtsbauer 1912/1916 gewählt:

a) Als Hülfseichmeister der Eichstätte Solothurn (Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Kriegstetten): Herr August Kulli, Mechaniker, von und in Solothurn;

b) als Gulfseichmeifter der Glashütte Olten: Herr Arnold Big, Mechaniker, in Wolfwil.

Gidgen. Arantenversicherung. Der Bundesrat hat am 30. Dezember eine zweite Berordnung über die Krankenversicherung erlaffen, welche die Grundsätze für die Festsetzung der Bundesbeitrage bestimmt. Diese Verordnung wird jeder anerkannten Raffe im Beitpuntte der Anerkennung von Amts wegen zugestellt werden. Das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hat seinerzeit verfitgt, daß die Kassen diejenigen Mitglieder, die bei der Festsekung des Bundesbeitrages für sie nicht mitzählen, nicht schlechter als die andern Mitglieder behandeln dürfen. Diese Verfügung ift von verschiedenen Seiten als die Interessen der Kassen ge-fährdend angesochten worden. Das Departement hielt zwar dafür, daß eine Verfügung, welche die allgemeinen Biele des Bundesgesetzes im Auge hat, aus diesem Grunde nicht abgeandert werden follte, und es wurde hierin auch von verschiedenen Mitgliedern der Krankenkommiffion Um aber den besonderen Verhältniffen verschiedener Kaffen Rücksicht zu tragen, beantragte es dem Bundesrat eine teilweise Abanderung in dem Sinne, daß die Raffen zwar berechtigt find, von den erwähnten Mitgliedern Zuschläge zu den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen zu verlangen, daß diese Buschläge aber den ausfallenden Bundesbeitrag nicht überfteigen dürfen. Der Bundesrat hat die Verfügung in diesem Sinne genehmigt,

Gine sehenswerte Arbeit einheimischer Feinmechanit ift gegenwärtig in Luzern im Schausenster bes Herrn Robert Bogel am Mühlenplatz ausgestellt. Es ist bies



eine Miniatur-Lichtzentrale, bestehend aus Benzin-Motor, Dynamo und Schalttafel. Die Anlage kommt aus der Werkstätte des Herrn Sahn, Gewerbegebaude, und stellt ber Gewerbstüchtigfeit bes Erstellers bas befte Zeugnis aus. Die ganze Arbeit ift in allen Teilen ungemein exakt und sauber ausgeführt und funktioniert tadellos. Das kleine Kunstwerk, das sich vorzüglich zu Demonstrationszwecken eignen würde, ift einer Besichtigung wert.

Toggenburger Gaswert in Wattwil (St. Gallen). Die Generalversammlung, an der 25 Afrionare, die zusammen 166 Aftien vertraten, anwesend waren, erledigte die statutarischen Traktanden unter der Leitung des Präsi= denten, herrn Bezirksammann 3. Giger.

Ohne Diskuffion murden der Geschäftsbericht, der ben Aftionären vor der Bersammlung zugesandt wurde, die Jahresrechnung und die Bilanz pro 30. Sept. 1913

entgegengenommen.

Auf Antrag der Kontrollstelle, welche anerkennend hervorhob, daß der Verwaltungsrat die Interessen der Gesellschaft mit vielen Mühen und Sorgen nach allen Richtungen stets gewahrt hat, wurde einstimmig beschlossen, die Jahresrechnung und die vorgeschlagene Gewinnverteilung, welche die Auszahlung einer Dividende pro rata temporis vorsieht, zu genehmigen und dem Verwaltungs= rat Decharge zu erteilen.

Eine endgültige Bauabrechnung konnte noch nicht vorgelegt werden, dagegen geht aus einer Aufftellung hervor, daß mit rund Fr. 650,000 gerechnet werden muß

Der ursprüngliche Roftenvoranschlag im Betrage von 410,000 Fr. mußte infolge der erfreulichen Beteiligung der Bevölkerung am Gasbezug bedeutend überschritten werden, indem nicht nur ein größeres Rohrnet, sondern auch eine umfangreichere Apparatenanlage in ber Fabrik erftellt werden mußte. Anftatt der feinerzeit erwarteten 500 Abonnenten zählt das Werk heute schon über 1000 Konsumenten. Der Gaskonsum steigert sich sozusagen von Tag zu Tag und beträgt jest schon über 1100 ms pro Tag, obwohl noch nicht alle Installationen angeschlossen sind.

Das Röhrensyndikat ift perfekt. Die mit Nachdruck betriebenen Verhandlungen zur Bildung eines allgemeinen deutschen Röhrensyndikats, die bis Ende November zu einer Einigung der Werke über die Quotenfrage geführt hatten, bann aber an ben Sonderforderungen der schlesischen Werke (getrennte Abrechnung der Inlands: und Auslandsaufträge, sowie Gewährung eines Frachtenvorsprungs) zu scheitern drohten, sind jetzt zu einem guten Abschluß gekommen. Um einer weiteren Verzögerung durch die beiden widerstrebenden Werke, Lauchhammer und Laurahütte ein Ende zu machen, hatte man diesen ein Ultimatum geftellt. Wie sich aus der nachstehenden Meldung ergibt, hat man damit den beabsichtigten Erfolg erzielt.

Die Verwaltungen der A.-G. Lauchhammer und der Bereinigten Königs= und Laurahütte haben nun mitgeteilt, daß sie auf Grund der ihnen angebotenen Bedingungen bereit seien, einem allgemeinen deutschen Gas- und Stederöhrensyndikat beizutreten. Damit ift das Syndikat end gültig zustande gekommen. In der nächsten Zeit finden Ausschuffitzungen statt, um die Ginzelheiten des Bertrages feftzusetzen. Der Sit des Syndifates ift Duffeldorf, die Vertragsbauer ist auf 10 Jahre festgesett.

Das Syndikat ift damit unter Dach und Fach. Die noch nötigen weiteren Verhandlungen dürften wohl bald beendet sein, da, nachdem jett die wesentlichen Differenzen beigelegt find, feine besonderen Schwierigkeiten mehr vorliegen konnen.

Prüfet die ausstehenden Forderungen! Am Anfange des neuen Jahres sollte jeder Gewerbetreibende

oder Geschäftsinhaber die ausstehenden Forderungen nachsehen und darauf achten, ob nicht solche sich darunter befinden, welche nach dem Obligationenrecht verjähren. Bekanntlich verjähren alle Ansprüche auf Miet-, Pachtund Kapitalzinse, sowie auch andere periodische Leiftungen, ferner bei Lieferung von Lebensmitteln, Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren usw. nach fünf Jahren, alle übrigen im Gesetze nicht genannten Ansprüche nach zehn Jahren, ausgenommen die Forderungen, welche durch Faustpsand oder Hypotheken gesichert sind. Die Verjährung wird jedoch unterbrochen durch eine Anerkennung des Schuldners, durch Zinsabschlagszahlungen, Pfand: und Bürgschaftsbestellung, Anhebung der Betreibung oder Rlage. Hat eine Anerkennung durch Ausstellung einer Urkunde stattgefunden, so ift die neue Verjährungsfrift eine zehnjährige.

Es wäre also ratsam, in solchen Fällen, in welchen für eine Forderung die Berjährungsfrist bald abläuft, eines der vorgenannten Mittel anzuwenden. Für gelieferte Arbeit oder Waren follte man in der Regel, wenn der Schuldner mehrmals gemahnt oder ihm die Rechnung wiederholt zugestellt worden ist, mit der Unhebung der Betreibung nicht langer faumen. Erscheint jedoch der Schuldner zahlungswillig und glaubt man ihn aus besonderen Gründen schonen zu sollen, so wäre es angezeigt, wenigstens eine Schuldanerkennung von ihm zu verlangen, mahnt der "Schweizer. Gewerbefalender" in Bern.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

NB. Bertaufe., Taufch: und Arbeitogefuche merden anter diese Rubrit nicht ausgenommen; derartige Anzeigen aehören in den Juseratenteil des Blattes. — Fragen, welche "unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Narken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

1152. Wer hatte eine eiferne Vorlage mit verstellbarer Auflage zu einer Drehbank abzugeben? Offerten an R. Rohr,

Schreiner, Lenzburg.

1153 2. Welches sind die besten Strickmaschinen für Strümpfe 2c. zum verarbeiten von feinem und grobem Wollgarn und wer liefert solche? **b.** Wer liefert fertige Rechenstiele in Tannens, Lindens und Buchenholz? Offerten mit Preisangabe unter Chiffre R 1153 an die Exped.

1154. Belche Firma liefert Schlittschuh Schleifapparate und zu welchem Preise? Offerten an Fam. Loretz, Schmiede und

Schlofferei, Andermatt.
1155. Ber hätte eine gut erhaltene Bandsäge, 70 ober 80 cm Rollendurchmeffer, möglichst doppelt gelagert, abzugeben? Offerten mit Preisangabe unter Chiffre M 1155 an die Exped.

1156. Welches außer Kartell stehende Werk liefert Sauersstoff? Offerten unter Chiffre A 1156 an die Exped.

1157. Wo mare in der Schweiz Terrain vorhanden, wo fein Ries und Sand, dafür aber ein hartes Felsengestein vorhanden ift und mit Vorteil eine stationäre Steinbrech: und Sand-

